



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 3. August 2024

Nr. 31

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Bochum, Bottrop, Gelsenkirchen und Herne zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW S. 333 – Kennzeichnung von Wanderwegen S. 336 – Anzeige der Firma LANXESS Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: MAO-Anlage des MZ-Betriebs) S. 337

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 337 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 337 + S. 338 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 338 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 338 + S. 339 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 339

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 339

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

405. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Bochum, Bottrop, Gelsenkirchen und Herne zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 16.07.2024
31.04.01.01-010/2023-001

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen

Stadt Bochum, Willy-Brandt-Platz, 44777 Bochum, vertreten durch den Oberbürgermeister Thomas Eiskirch,
Stadt Bottrop, Ernst-Wilczok-Platz 1, 46236 Bottrop, vertreten durch den Oberbürgermeister Bernd Tischler,

Stadt Gelsenkirchen, Ebertstraße 11, 45879 Gelsenkirchen, vertreten durch die Oberbürgermeisterin Karin Welge

und

Stadt Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Frank Dudda

zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW

Auf der Grundlage der Absichtserklärung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 11.02.2020 i. V. m. §§ 1, 23 bis 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) sowie § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), schließen die Städte Bochum, Bottrop, Gelsenkirchen und Herne zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung folgende mandatorische öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Gemäß § 6 Abs. 1 RettG NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen.

Um das bestehende Netz notärztlicher Versorgung der Bevölkerung zu ergänzen und die schnellstmögliche Betreuung der Patientinnen und Patienten zu verbessern sowie Ressourcen durch eine optimierte Aufgabenerledigung zu sparen, erfolgt eine Zusammenarbeit zwischen den Städten Bochum, Bottrop, Gelsenkirchen und Herne zur Schaffung eines Telenotarzt-systems. Die Beteiligten sind sich einig, zu diesem Zweck eine Trägergemeinschaft zu gründen, die jedoch keine eigene Rechtsform annimmt, sondern die Bezeichnung der Zusammenarbeit darstellt. Die Telenotarztzentrale wird bei der Feuerwehr Bochum angesiedelt. Perspektivisch soll eine technische Ausfallreserve bei der Feuerwehr Herne aufgebaut werden.

Die Aufgaben des Kernträgers übernimmt die Stadt Bochum.

Zum Zwecke der digitalen Vernetzung innerhalb des Telenotarzt-systems ist die Stadt Bochum beauftragt mit anderen Kernträgern zusammenzuarbeiten.

Abschnitt 1: Organisation

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Die Errichtung und der Betrieb des Telenotarzt-systems wird auf Basis der Absichtserklärung der Verbände der Krankenkassen, der kommunalen Spitzenverbände, der Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe sowie des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.02.2020 und der nachfolgenden Bestimmungen geregelt.
- (2) Die Trägergemeinschaft wird gebildet aus der Stadt Bochum, der Stadt Bottrop, der Stadt Gelsenkirchen und der Stadt Herne. Gemeinsam trägt die Trägergemeinschaft den Namen „Telenotarzt Mittleres Ruhrgebiet“.
- (3) Die Stadt Bochum ist der Kernträger der Trägergemeinschaft. Der Kernträger verpflichtet sich, ein Telenotarzt-system betriebsbereit vorzuhalten und allen Mitgliedern der Trägergemeinschaft mit dessen Leitstellen und dessen Rettungsdiensten zugänglich zu machen, deren Rechte und Pflichten als Träger der jeweiligen Aufgabe unberührt bleiben. Die Aufgabendurchführung erfolgt in Form der Mandatierung gemäß § 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW.

Zur Durchführung der Aufgabe richtet der Kernträger in seiner Einheitlichen Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst eine Telenotarztzentrale ein. Er ist verantwortlich für die bedarfsgerechte Ausstattung seiner Telenotarztzentrale mit Personal- und Sachmitteln, mithin für ihre Betriebsfähigkeit und übernimmt die organisatorischen Aufgaben, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben.

Zudem soll perspektivisch bei der Feuerwehr Herne eine technische Ausfallreserve etabliert werden, die im Ausweichfall im vollen Umfang den Betrieb der

Telenotarztzentrale übernehmen kann. Die Aufgaben der Kernträgerschaft geht in diesem Fall jedoch nicht auf die Stadt Herne über.

- (4) Der Kernträger handelt im Sinne der Trägergemeinschaft, um die Ziele eines Telenotarzt-systems zu erreichen. Dazu können Verträge mit Dritten, die für die Sicherstellung des technischen Betriebs, der Vernetzung zu anderen Telenotarztzentralen sowie für die ärztlichen Leistungen notwendig sind, unter Beachtung der Vorschrift zur Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten, geschlossen werden. Der Kernträger hört dazu die Mitglieder der Trägergemeinschaft mit einer vierwöchigen Frist an.
- (5) Die Trägergemeinschaft „Telenotarzt Mittleres Ruhrgebiet“ verfolgt das Ziel einer gegenseitigen digitalen Vernetzung mit der Trägergemeinschaft Dortmund-Hagen-Unna („Telenotarzt Östliches Ruhrgebiet“), um Auslastungsspitzen kompensieren zu können („Überlauf“). Der Kernträger schließt dazu eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne der Trägergemeinschaft. Unabhängig von diesem „Überlauf“ bei Auslastungsspitzen sorgt jede Trägergemeinschaft für eine eigene Redundanz für den Fall eines längerfristigen Ausfalls der originären Telenotarztzentrale (Feuerwehr Herne gemäß Absatz 3).

Die zu betreibenden Telenotarztzentralen sind technisch und inhaltlich identisch aufzustellen. Dazu und hinsichtlich der Weiterentwicklung des Telenotarzt-systems ist zwischen den Kernträgern ein Einvernehmen herzustellen.

- (6) Die Telenotärztinnen und Telenotärzte üben ihren Dienst am jeweiligen Telenotarztstandort aus.
- (7) Es sollen regelmäßige Treffen – mindestens einmal jährlich – von Vertretern und Vertreterinnen der Mitglieder der Trägergemeinschaft stattfinden. Für die Einladung ist der Kernträger zuständig.

§ 2 Einsatzbereich der Telenotärztin / des Telenotarztes

Der originäre Einsatzbereich des Telenotarztes bzw. der Telenotärztin umfasst den Zuständigkeitsbereich der Mitglieder der Trägergemeinschaft. Eine überörtliche Unterstützung anderer Telenotarztbereiche ist im Bedarfsfall, sofern leistbar, möglich. Die örtlichen Besonderheiten – soweit vorhanden – der einzelnen Mitglieder der Trägergemeinschaft sind hierbei zu beachten.

§ 3 Besetzung der Telenotarzt-Standorte

Der Kernträger stellt die erforderlichen Telenotarztressourcen in einer 24h/365-Tage-Besetzung sicher. Hierzu können externe Leistungserbringer vertraglich eingebunden werden.

§ 4 Einsichtnahme

Der Kernträger erstellt alle 2 Jahre, erstmals zum 31.12.2024, einen Qualitätsbericht, in dem die wesentlichen fachlichen und betrieblichen Aspekte und Rahmenbedingungen strukturiert aufgeführt werden und stellen diesen den Mitgliedern der Trägergemeinschaft unaufgefordert zur Verfügung. Der Kernträger stellt demjenigen Mitglied der Trägergemeinschaft, das das Telenotarzt-system in Anspruch genommen hat, spätestens 8 Wochen nach dem jeweiligen Einsatz unter Beachtung der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen von sich aus die für die Abrechnung und das eigene Qualitätsmanagementsystem erforderlichen Einsatzdaten zur Verfügung.

Abschnitt 2: Qualifikationen, Ausrüstung und Übertragungstechnik

§ 5 Qualifikationsanforderungen an die Telenotärzte und Telenotärztinnen

Die Qualifikationsanforderungen für die Ausübung der Tätigkeit des Telenotarztes bzw. der Telenotärztin entsprechen den Festlegungen, die die Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe im Auftrag des MAGS NRW in der jeweils aktuell gültigen Version des Curriculums „Qualifikation Telenotarzt“ beschrieben haben. In dem Zusammenhang regional bedeutsame Aspekte werden von der Arbeitsgruppe der Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst in der Trägergemeinschaft „Telenotarzt Mittleres Ruhrgebiet“ definiert.

Die jeweils geltenden Regelungen der §§ 5 Abs. 4 S. 2, 7 Abs. 3 RettG NRW und des jeweils gültigen Fortbildungserlasses sind zu beachten.

§ 6 Fortbildung des telenotärztlichen und rettungsdienstlichen Personals

Die Telenotärzte und Telenotärztinnen, die Disponenten und Disponentinnen der Leitstellen und das Rettungsdienstfachpersonal nehmen vor der Aufnahme der Tätigkeit an einer Fortbildung zur Benutzung des Telenotarzt-Systems teil. Soweit rechtlich möglich, soll die weitere Fortbildung des Leitstellen- und Rettungsdienstpersonals im Rahmen der jährlichen Pflichtfortbildung nach § 5 Abs. 4 RettG NRW stattfinden und Inhalte, Art und Umfang der Fortbildung von den Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst der Mitglieder der Trägergemeinschaft - möglichst im Einvernehmen - festgelegt werden.

§ 7 Übertragungstechnik und Ausrüstung

- (1) Von den Mitgliedern der Trägergemeinschaft sind im Rahmen des Telenotarzt-Systems einheitliche technische Voraussetzungen für die Ausrüstung der eigenen Rettungsmittel und deren Besatzung zu schaffen.
- (2) Die für den Betrieb der Telenotarztzentrale erforderliche technische Ausstattung beschafft der Kernträger. Um die Vernetzung zu anderen Telenotarzt-Systemen sicherstellen zu können, kann der Kernträger eine gemeinsame Beschaffung mit weiteren Partnern durchführen. Mit der Trägergemeinschaft Dortmund-Hagen-Unna („Telenotarzt Östliches Ruhrgebiet“) soll eine einheitliche Systemlösung beschafft werden.
- (3) Jedes Mitglied der Trägergemeinschaft verpflichtet sich, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Produktivstart des Telenotarzt-Systems mindestens drei Rettungsmittel mit den technischen Voraussetzungen auszustatten. Die Ausrüstung weiterer Rettungswagen erfolgt in den jeweiligen Rettungsdienstbereichen nach den aus Sicht des jeweiligen Trägers bestehenden Erfordernissen. Ziel ist die bedarfsgerechte Ausrüstung aller Rettungswagen auf das Telenotarzt-System bis zum Ende des vierten Betriebsjahres.
- (4) Die Mitglieder der Trägergemeinschaft stellen sicher, dass sämtliche ab dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung neu angeschafften Rettungswagen aller am Rettungsdienst Beteiligten über die Ausrüstung für den Telenotarzt verfügen.

Abschnitt 3: Kosten und Haftung

§ 8 Kosten und Kostenverteilung

- (1) Das Telenotarzt-System stellt ein kostenbildendes Qualitätsmerkmal des Rettungsdienstes dar, ist dement-

sprechend gemäß § 12 RettG NRW in der Bedarfsplanung mit zu berücksichtigenden und gemäß § 14 Abs. 1 RettG NRW durch die Krankenkassen zu refinanzieren. In diesem Zusammenhang verhandelt/verhandeln der/die Kernträger für alle Mitglieder der Trägergemeinschaft mit den Kostenträgern die im Rahmen der jeweils festzusetzenden Gebührensatzung gemäß § 14 Abs. 1 RettG NRW zu erstattenden Betriebskosten. Betriebskosten i. S. d. Vereinbarung sind insbesondere die Personalkosten für die Telenotärztinnen und -notärzte, Kosten für die TNA-Arbeitsplätze, die erforderliche Hardware und Software sowie die erforderliche Schnittstelle zum Einsatzleitreechner und das Mobiliar, Kosten für Administration und technischen Support, Rechtsanwalts- und Gerichtsgebühren (z.B. im Zusammenhang mit Haftungsfragen), allgemeine Verbrauchskosten (z. B. Büroartikel) und die Kosten für die Haftpflichtversicherung. Die Kosten für das ärztliche und nicht ärztliche Qualitätsmanagement sowie die regelmäßigen Verwaltungsaufgaben des Kernträgers sind umlagefähig und durch die Kostenträger des Rettungsdienstes zu refinanzieren.

- (2) Die Mitglieder der Trägergemeinschaft erstatten dem Kernträger die von diesen nachgewiesenen Betriebskosten gemäß Abs. 1, die auf sie entfallen. Hierfür zahlen die Mitglieder der Trägergemeinschaft zunächst auf der Grundlage einer bis zum 28. Februar eines jeden Haushaltsjahres durch den Kernträger zu erstellenden Kostenkalkulation quartalsweise Abschläge an den Kernträger. Der Kernträger erstellt bis zum 30. April des jeweils folgenden Haushaltsjahres eine Endabrechnung und übersendet diese an die Mitglieder der Trägergemeinschaft. Daraus resultierende Über- oder Unterdeckungen sind bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres auszugleichen.
- (3) Der Betriebskostenanteil i. S. d. Abs. 2 Satz 1 eines Mitglieds der Trägergemeinschaft entspricht für die Stadt Bochum 40 Prozent, für die Stadt Bottrop 10 Prozent, für die Stadt Gelsenkirchen 30 Prozent und für die Stadt Herne 20 Prozent. Dieser Kostenverteilungsschlüssel orientiert sich grob an der Anzahl der RTW-Einsätze ohne Beteiligung eines bodengebundenen Notarztes oder einer bodengebundenen Notärztin bzw. des Rettungshubschraubers der letzten drei Jahre und der Einwohnerzahl der jeweiligen Gebietskörperschaft (Stand 30.06.2022) im Verhältnis 50 zu 50. Eine Neubewertung bzw. Anpassung der Berechnungsgrundlage findet alle drei Jahre statt, sofern die um eine Nachkommastelle gerundete Zahl bei mindestens zwei Kommunen um mindestens drei Prozent abweicht
- (4) Die konkret einem Mitglied der Trägergemeinschaft zuordbaren Kosten trägt jedes Mitglied selbst. Dies betrifft insbesondere die Kosten der Umrüstung seiner Rettungsmittel und seiner Leitstelle auf das Telenotarzt-System und die daraus resultierenden laufenden Kosten. Es vereinbart auch die entsprechende Refinanzierung mit den Kostenträgern eigenständig.

§ 9 Haftung / Weisungsrecht der Telenotärzte und Telenotärztinnen

Die Tätigkeit als Telenotarzt bzw. die Telenotärztin unterliegt der Amtshaftung des jeweiligen Kernträgers, in dessen Auftrag die telenotärztliche Leistung in der Telenotarztzentrale erbracht wird.

Die Tätigkeit des nichtärztlichen Personals unterliegt der Amtshaftung des jeweiligen Mitglieds der Trägergemeinschaft, für welches dieses Personal tätig ist.

Bei Inanspruchnahme des Telenotarztes bzw. der Telenotärztin kann dieser bzw. diese dem nichtärztlichen Personal gemäß § 4 Abs. 3 RettG NRW in medizinischen Fragen Weisungen erteilen.

Abschnitt 4: Sonstiges und Schlussbestimmungen

§ 10 Datenschutz

- (1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich gegenseitig zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes. Sie unterstützen sich gegenseitig in allen datenschutzrechtlichen Fragen im Rahmen des Verhältnismäßigen.
- (2) Die im Rahmen des Einsatzes erhobenen personenbezogenen Daten werden nur in dem Umfang verarbeitet, wie die Daten zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die mit den Aufgaben nach dieser Vereinbarung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der personenbezogenen Daten verpflichtet. Einzelheiten zur Auftragsverarbeitung werden gesondert vereinbart.

§ 11 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet.
- (2) Sie kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Kernträger zu erklären und der Arnsberg anzuzeigen.

§ 12 Schlichtung und Ausfertigung

- (1) In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis aller Vereinbarungspartner anzustreben. Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gem. § 30 GkG NRW die Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Diese Vereinbarung wird fünffach ausgefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung, eine weitere Ausfertigung erhält die Bezirksregierung Arnsberg.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zwecks durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

§ 14 Inkrafttreten und Evaluation

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg wirksam.
- (2) Mit dem zum 31.12. vollendeten dritten Betriebsjahr erfolgt unter Federführung des Kernträgers durch alle Vereinbarungspartner eine Evaluation der Vereinbarung und deren Zweck. Die Vereinbarungspartner be-

halten sich vor, zu diesem Zeitpunkt die bestehende Vereinbarung durch eine neue zu ersetzen, soweit dies nach der Evaluation notwendig erscheint.

Stadt Bochum, _____
Thomas Eiskirch
(Oberbürgermeister)

Stadt Bottrop, _____
Bernd Tischler
(Oberbürgermeister)

Stadt Gelsenkirchen, _____
Karin Welge
(Oberbürgermeisterin)

Stadt Herne, _____
Dr. Frank Dudda
(Oberbürgermeister)

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Städte Bochum, Bottrop, Gelsenkirchen und Herne zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.
31.04.01.01-010/2023-001

Arnsberg, den 16. Juli 2024

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(Köhler) (RBe)

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Bochum, Bottrop, Gelsenkirchen und Herne zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.01.01-010/2023-001

Arnsberg, den 16. Juli 2024

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(Köhler) (RBe)

(1633)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 333

406. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22.07.2024
51.01.05-007

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 18. Juli 2024 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW, S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV NRW S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des „Kapellenweges Eversberg“ zu.



Das Markierungszeichen zeigt in einem Rechteck auf blauem Grund am oberen Rand den Schriftzug „Kapellenweg“, darunter eine ebenfalls in weißer Farbe gehaltene Kapelle mit einem auf dem Dach aufgesetzten weißen Kreuz. Unterhalb der Kapelle ist der Schriftzug „Eversberg“ in weißer Farbe zu lesen.

(166) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 336

407. Anzeige der Firma LANXESS Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: MAO-Anlage des MZ-Betriebs)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 03.08.2024
900-0471884-0040/IBA-0016

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma LANXESS Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, hat mit Datum vom 23.05.2024 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: MAO-Anlage des MZ-Betriebs) auf Ihrem Grundstück in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, Gemarkung Bergkamen, Flur 11, Flurstück 621 angezeigt.

Gegenstand dieser Anzeige ist die Änderung bzw. Errichtung und der Betrieb folgender Installationen inkl. der entsprechenden Rohrleitungsverbindungen und Prozessleittechnik:

- Sicherheitsgerichtete Umqualifizierung vorhandener Sensoren bzw. Aktoren an vorhandenen Überfüllsicherungen in der MAO-Anlage.

- Wegfall der sicherheitsgerichteten Schaltfunktion an den doppelten Absperrventilen in VE-Wasserleitungen.
- Separierung von Sicherheitsventilen der Reaktorsysteme vom Abgassystem des MZ-Betriebes durch Anbindung an einen neuen Sicherheitsbehälter mit Ableitung der Abgase über die Quelle A145/510.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Keller

(212)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 337

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

408. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Stadt Lippstadt
Der Bürgermeister

Lippstadt, 22.07.2024

Der Dienstausweis Nr. 3070 der Beschäftigten Angelina Maaß, Tätigkeitsbereich: Fachdienst Sicherheit und Ordnung (Ordnungsbehörde), ausgestellt am 20.09.2022 vom Bürgermeister der Stadt Lippstadt, gültig bis 30.09.2024, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Bürgermeister

gez. Moritz

(57)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 337

409. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuW plus) Nr. DE48 4305 0001 0337 0993 52 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuW plus) Nr. DE48 4305 0001 0337 0993 52 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 04.11.2024, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

N 36/24

Bochum, 18.07.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 337

410. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuW plus) Nr. DE84 4305 0001 0313 5395 38 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuW plus) Nr. DE84 4305 0001 0313 5395 38 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 04.11.2024, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

St 37/24

Bochum, 18.07.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 338

411. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuW plus) Nr. DE75 4305 0001 0303 1959 11 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuW plus) Nr. DE75 4305 0001 0303 1959 11 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 04.11.2024, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

H 38/24

Bochum, 18.07.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 338

412. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE37 4305 0001 0339 1301 48 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE37 4305 0001 0339 1301 48 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 04.11.2024, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

G 39/24

Bochum, 18.07.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 338

413. **Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 27.03.2024 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE17 4305 0001 0360 6088 30 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE17 4305 0001 0360 6088 30 wird für kraftlos erklärt.

F 15/24

Bochum, 15.07.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 338

414. **Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 27.03.2024 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE40 4305 0001 0328 0987 69 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE40 4305 0001 0328 0987 69 wird für kraftlos erklärt.

K 16/24

Bochum, 15.07.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 338

415. **Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommenen, am 27.03.2024 aufgegebenen Sparkassenbücher Nrn. DE04 4305 0001 0327 3214 77 und DE79 4305 0001 0327 3214 85 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparkassenbücher Nrn. DE04 4305 0001 0327 3214 77 und DE79 4305 0001 0327 3214 85 werden für kraftlos erklärt.

A 17/24

Bochum, 15.07.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 338

416. **Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 300 054 251 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 17.07.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 338

417. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 314 161 787 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 22.07.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 339

**418. Kraftloserklärung
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 400 126 736 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 17.07.2024

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 339

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Deutsche Lohnsteuerhilfe Wanne-Eickel e.V. - Lohnsteuerhilfeverein“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 30327, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Reinhold Stoltenberg, Eickerstraße 3, 45549 Sprockhövel,
Andreas Kranz, Swinemünderstr. 23, 28717 Bremen.

(39)

Hausaufgaben machen. Ein Wunsch, den wir Millionen Kindern erfüllen.

Aruna, ein Junge aus Sierra Leone, musste früher arbeiten.
Heute geht er in die Schule. Wie er seinen Traum verwirklichen konnte,
erfahren Sie unter: brot-fuer-die-welt.de/hausaufgaben

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · amtsblatt@fwbecker.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/